

## KiTa-Gebühren Gebühren Wegfall beschlossen

Die KiTa-Gebühren werden in ganz Niedersachsen zum 01. August 2018 abgeschafft.

### **Generell gilt:**

Ab dem 1. August 2018 werden die Gebühren für die Betreuung von allen Kindern ab drei Jahren für bis zu acht Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche abgeschafft. Die Betreuung im Kindergarten ist somit ab August 2018 beitragsfrei.

Beiträge für die Verpflegung (sog. Essensgeld) und Sonderleistungen, wie zum Beispiel eine Ferienbetreuung, können bestehen bleiben. Auch für eine Betreuung, die die Grenze von 8 Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche übersteigt, können die Kommunen weiterhin Gebühren verlangen.

Ausgenommen von der neuen Regelung sind der Krippenbesuch für Kleinkinder bis drei Jahren und die Hortbetreuung für Schulkinder, so dass für diese Betreuungsformen die Beitragspflicht bestehen bleibt.

Die Beitragsfreiheit ist nicht an bestimmte Einrichtungstypen gebunden und soll für alle Träger gelten. Grund dafür ist, dass Eltern auch weiterhin frei über die Art der Betreuung ihrer Kinder entscheiden können. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie sich für eine kommunale, kirchliche oder private Betreuungseinrichtung entscheiden.

Für Kitas in freier Trägerschaft oder die Tagespflege bestehen Sonderregelungen. Freien Trägern kann das Land nicht vorschreiben, Gebühren zu erheben oder auf diese zu verzichten. Das Land kann aber die finanzielle Unterstützung der freien Träger an die Bedingung knüpfen, dass keine Beiträge erhoben werden. Sofern also die Träger auf die Beiträge verzichten, bekommen sie finanzielle Unterstützung vom Land und die nicht erhobenen Beiträge erstattet. Es soll somit vermieden werden, dass freie Träger Beiträge erheben, durch die sie ohnehin keine finanziellen Vorteile hätten.

Einen weiteren Sonderfall stellen die Betriebs-KiTs für die Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines bestimmten Unternehmens dar. Das Land ersetzt in diesen Fällen nur dann die Beiträge, wenn das Unternehmen sich generell bereit erklärt, freie Betreuungsplätze zu schaffen, also auch Plätze an „betriebsfremde“ Kinder vergeben werden.

Die Landesregierung hat in den Verhandlungen mit den Kommunen erreichen können, dass auch die Gebühren für die Tagespflege und Tagesmütter unter bestimmten Voraussetzungen abgeschafft werden. Das Land übernimmt die Kosten für die Kindertagespflege dann, wenn die Tagespflege in einer Kommune den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz absichert, das heißt wenn in einer Kommune ohne Tagespflege nicht genügend Betreuungsplätze in Kindertagesstätten beziehungsweise Kindergärten zur Verfügung stehen würden. Der Rechtsanspruch umfasst dabei eine Betreuung von täglich vier Stunden an fünf Tagen die Woche. Für die Betreuung darüber hinaus können somit weiterhin Kosten anfallen.

Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr drei Jahre alt werden oder über den dritten Geburtstag hinaus aus pädagogischen oder anderen Gründen weiterhin eine Krippe oder KiTa besuchen, werden die Gebühren ebenfalls nicht erhoben.

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.**